

### Der Erlaubniszwang für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Hamburg, 10. August.

Am 1. August ist der Erlaubniszwang für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1916 in Wirksamkeit getreten, die als eine der ersten und einschneidendsten Maßnahmen auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels aus der Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes hervorgegangen ist. Danach ist der Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 1. August ab an eine behördliche Erlaubnis gebunden, und zwar auch für solche Personen, die schon vor diesem Tage

mit den erwähnten Waren Handel getrieben haben. Ohne solche Erlaubnis ist der Handel verboten und strafbar, soweit nicht die Verordnung selbst Ausnahmen zuläßt. Für die Uebergangszeit ist bis zum 1. September 1916 durch eine nachträgliche Verordnung des Reichskanzlers eine Erleichterung geschaffen, die sich dadurch als notwendig erwies, daß es nicht möglich war, die sämtlichen Anträge bis zum 1. August zu erledigen. Danach darf derjenige, der den Antrag bis zum 1. August bei der Zulassungsstelle eingereicht hat, seinen Handelsbetrieb zunächst ohne Erlaubnis fortsetzen, bis über seinen Antrag entschieden ist, jedoch nicht über den 1. September hinaus. Bis zu diesem Tage müssen alle Anträge erledigt sein.

Einige Hauptpunkte, über die noch Zweifel zu herrschen scheinen, seien hier hervorgehoben:

Ein Unterschied zwischen notwendigen und nicht notwendigen Lebensmitteln ist, wie amtlich mitgeteilt wird, in der Verordnung nicht gemacht und würde auch in keiner Weise durchzuführen sein, so daß also auch der Handel mit solchen Lebensmitteln, die mehr oder weniger Genussmittel sind (Kaviar, Austern, Schaumwein usw.), der Erlaubnispflicht unterliegt. Auch der Handel mit sogenannten diätischen Nahrungsmitteln (Soma-tose, Sonatogen, Haematogen usw.). Ferner erstreckt sich die Verordnung auch auf alle diejenigen Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden; dazu sind auch alle Stoffe zu rechnen, die Lebensmitteln zugesetzt werden, wie Zitronensäure, Suppenwürfel, Bindungspulver, Salz, Gewürze aller Art usw. Auch die mannigfachen Arten der sogenannten Ersatzmittel (Salatöl-Ersatz, Kunsthonig usw.) fallen darunter. Ausgenommen sind lediglich solche Genussmittel, die in keiner Weise unter den Begriff „Lebensmittel“ gebracht werden können, wie z. B. Zigarren, Zigaretten, Tabak.

KonzeSSIONspflichtig sind nicht nur Eigenhändler, sondern auch Kommissionäre und Agenten aller Art einschließlich der Gelegenheitsvermittler, soweit sie am Handel mit Lebens- und Futtermitteln beteiligt sind. Angestellte bedürfen einer besonderen Erlaubnis nicht. Unter den Erlaubniszwang fallen, wie besonders hervorgehoben werden muß, neben dem Handel im engeren Sinne auch alle Arten von Herstellern und Fabrikanten, die Rohstoffe zu Lebens- oder Futtermitteln verarbeiten, um sie dann in den Handel zu bringen, wie z. B. Konserven- und Kunsthonig-Fabriken, Brauereien und die vielen andern Fabriken der Nahrungs- und Futtermittelzweige.

Der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie der Jagd und Fischerei ist freigelassen. Ebenso sind freigelassen die Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt werden. Regelmäßig fallen hierunter die Ladengeschäfte; betreibt jedoch der Inhaber eines solchen, z. B. einer Weinhandlung, zugleich Großhandel, so bedarf er für den gesamten Geschäftsbetrieb der Erlaubnis. Neben diesen beiden wichtigsten Ausnahmen sind noch zwei weitere Ausnahmen zugelassen. Wer bereits auf Grund anderer während des Krieges erlassener Vorschriften eine behördliche Erlaubnis zum Handel mit einzelnen Lebens- oder Futtermitteln hat, z. B. für Handel mit Vieh- und Saatkartoffeln, in einzelnen Bundesstaaten für Honig, Obst und Eier, braucht hierfür keine weitere Erlaubnis, soweit er in den Grenzen der Erlaubnis Handel treibt. Ist diese jedoch örtlich beschränkt, so will er seinen Handel darüber hinaus ausdehnen, so muß er die Erlaubnis einholen; z. B. bedarf der in Württemberg zugelassene Eierhändler zum Eierhandel in Preußen der Erlaubnis nach der Verordnung vom 24. Juni. Endlich bedürfen der Erlaubnis nicht solche Personen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung übertragen ist, gedacht ist dabei an die Kriegsstellen und -gesellschaften.

Für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie die Unterjagung des Handels sind von den Verwaltungen der Einzelstaaten besondere Stellen errichtet worden, bei deren Entscheidung auch Vertreter des Handels mitwirken. In Preußen sind in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landratsämter zuständig. An die genannten Stellen sind alle Anträge sowie auch etwaige Anfragen zu richten. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Es ist insbesondere auch die Möglichkeit gegeben, daß sie von der Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. Bücher zu führen, über Herkunft, Verbleib und Preis der Waren Auskunft zu geben, abhängig gemacht wird. Eine nicht örtlich begrenzte Erlaubnis gilt für das ganze Reichsgebiet. Die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis ist nicht an einzelne bestimmte Gründe gebunden. Nicht nur Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Fehlen ordnungsmäßiger Betriebsrichtungen oder Mangel des für eine Führung des Betriebes erforderlichen Kapitals, sondern auch allgemeine Bedenken volkswirtschaftlicher Art können berücksichtigt werden, z. B. wenn auf dem Gebiete des betreffenden Handelszweiges eine Beschränkung der Anzahl der Handeltreibenden im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Die Versagung der Erlaubnis braucht hiernach nicht mit einem Makel verbunden zu sein.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle steht dem Antragsteller die Beschwerde zu, über die in Preußen der Regierungspräsident entscheidet. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung; der Antragsteller muß also, wenn ihm die Erlaubnis versagt worden ist, zunächst seinen Handelsbetrieb bis zur Entscheidung der Beschwerdeinstanz einstellen. Für den Fall der Versagung hat der Kommunalverband etwaige Vorräte an Lebens- und Futtermitteln zu übernehmen und auf Rechnung des Antragstellers zu verwerfen.